

22

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2069 029

VI ZR 249/63

URTEIL

Verkündet am
2. März 1965
Kriegl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Alois S [REDACTED], F [REDACTED], M [REDACTED] platz [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) Manfred M [REDACTED],
2) Elsa M [REDACTED] beide in S [REDACTED], F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße [REDACTED],
Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. April 1963 aufgehoben, soweit es der Berufung der Beklagten stattgegeben hat.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg/Fürth vom 17. Januar 1962 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Zur Klärstellung wird Ziffer I dieses Urteils wie folgt gefaßt:

- Die Klageansprüche sind dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.
3. Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. September 1956 ereignete sich zwischen 19 und 20 Uhr auf der Autobahn Nürnberg-München bei km 416 in der Nähe von Untermäding ein Verkehrsunfall, bei dem der Kläger schwer verletzt und zwei auf einem Kraftrad fahrende junge Männer - Hans M. [REDACTED] und Klaus T. [REDACTED] - getötet wurden. Zur Unfallzeit war der Verkehr auf der Fahrbahn München-Nürnberg zwischen km 417,8 und km 415,3 wegen Bauarbeiten gesperrt. Der gesamte Verkehr nach beiden Richtungen wickelte sich daher auf der Fahrbahn Nürnberg-München ab. Die Überleitung des Verkehrs München-Nürnberg erfolgte bei km 417,8, die Rückleitung bei km 415,3. Vor und innerhalb der Gegenverkehrsstrecke waren folgende Verkehrszeichen

aufgestellt: in Richtung München 400 m vor dem Beginn der Gegenverkehrsstrecke das amtliche Schild "Allgemeine Gefahrenstelle" mit dem Zusatz "400 m"; 250 m vor dem Beginn der Gegenverkehrsstrecke die amtlichen Schilder "Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km" sowie "Überholverbot" und ein weiteres Schild "Gegenverkehr"; 50 m vor und nach dem Beginn der Gegenverkehrsstrecke die Schilder "Überholverbot", ebenso nach weiteren 200 m; bei km 416, 416,5 und 417 Tafeln mit der Aufschrift "Gegenverkehr, Vorsicht beim Überholen". In einer Entfernung von 200 m und 50 m vor dem Ende der Gegenverkehrsstrecke waren wieder Schilder "Überholverbot" und nach dem Ende der Überleitung das Schild "Freie Fahrt" aufgestellt. Die andere Seite der Fahrbahn war für die Gegenrichtung nach Nürnberg in entsprechender Weise beschildert.

Der Kläger fuhr mit einem Personenkraftwagen (Borgward-Isabella), dessen Halter er war, in Richtung München. Ihm begegnete auf der Gegenverkehrsstrecke ein Lastzug, bestehend aus Motorwagen und Anhänger. Kurz vor der Begegnung wurde der Lastzug von einem Mercedes-Sportwagen überholt, der knapp zwischen dem Wagen des Klägers und dem Lastzug durchkam. Dem Mercedes-Sportwagen folgte das von Hans M. gesteuerte, ihm gehörige 350 ccm Horex-Kraftrad, auf dem T. als Beifahrer saß. Das Kraftrad prallte auf den in der Mitte seiner Fahrbahnhälfte fahrenden PKW des Klägers, etwa zwischen dem linken Kotflügel und dem Kühlergrill auf.

Durch Teilvergleich mit der Haftpflichtversicherung des Hans M. vom 11. August 1960 sind die Schadensersatzansprüche des Klägers mit Ausnahme seiner Ansprüche aus Verdienstausfall für Vergangenheit und Zukunft durch Bezahlung von 14.000.-- DM abgegolten worden.

Der Kläger hat die beiden Beklagten als die alleinigen Erben ihres Sohnes Hans M. auf Ersatz des Verdienstausfalls in Anspruch genommen. Er ist der Ansicht, M. habe den Unfall allein verschuldet, weil er den Lastzug unzulässigweise kurz vor dem herannahenden Pkw mit hoher Geschwindigkeit



überholt habe. Er, der Kläger, sei auf seiner Fahrbahnseite rechts mit einer Geschwindigkeit von 40 km/St gefahren. Für ihn stellte der Unfall ein unabwendbares Ereignis dar, da er mit dem leichtsinnigen Überholungsversuch nicht habe rechnen können.

Der Kläger hat von den Beklagten Zahlung eines Betrages von 100 000 DM nebst Zinsen und ab 1. Januar 1961 bis zum 11. Mai 1965 Zahlung einer Rente gefordert, deren Höhe er dem richterlichen Ermessen anheim gestellt hat und von der er eine Sozialversicherungsrente abziehen will.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie meinen, den Kläger treffe ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall, da er trotz der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/Std. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/Std. gefahren sei. Er habe zudem nicht die äußerste rechte Seite zum Fahren benutzt. Endlich sei dem Kläger vorzuwerfen, daß er beim Einschwenken des Mercedes-Sportwagens auf seine Fahrbahn nicht sofort die Geschwindigkeit herabgesetzt habe. Die Beklagten haben sodann Einwendungen gegen die Berechnung des Schadens erhoben.

Der Kläger hat bestritten, daß an der Unfallstelle eine Geschwindigkeitsbegrenzung gegolten habe.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Beklagten die Beschränkung auf den Nachlaß ihres Sohnes vorbehalten.

Mit der Berufung haben die Beklagten gebeten, die Ersatzquote auf 1/2 herabzusetzen.

Das Berufungsgericht hat die Ersatzquote auf 4/5 gemindert und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Daß die Beklagten als Erben ihres Sohnes dem Kläger für die Folgen des Unfalls schadensersatzpflichtig sind, ist in der Revisionsinstanz außer Streit. Die Parteien streiten nur noch darüber, ob es gerechtfertigt ist, die Schadensersatzansprüche gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG um eine Quote von 1/5 zu kürzen.

1. Aus zutreffenden Gründen hat es das Berufungsgericht abgelehnt, ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Klägers anzunehmen. Dem Berufungsgericht ist insbesondere darin zuzustimmen, daß an der Unfallstelle keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/std. bestand. Wurde nach der Einmündungsstelle des Gegenverkehrs der Hinweis auf die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht durch Verkehrszeichen wiederholt, andererseits aber das Überholen ausdrücklich gestattet, so wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß mit einer höheren Geschwindigkeit gefahren werden durfte. Denn unter der Voraussetzung des Schnellverkehrs, wie er auf der Autobahn herrscht, hatte die Gestattung des Überholens praktisch nur einen Sinn, wenn erheblich höhere Geschwindigkeiten als 40 km/std. zulässig waren. Es wurde nach der Aussage des Zeugen V. auch tatsächlich von allen ihm begegneten Fahrzeugen mit höherer Geschwindigkeit gefahren. Die vom Berufungsgericht mit 80 km/std. oder etwas darüber geschätzte Geschwindigkeit des Klägers war auf der geraden Strecke nicht übersetzt. Ebenso hat das Berufungsgericht dem Kläger mit Recht keinen Vorwurf daraus gemacht, daß er auf der Mitte seiner Fahrbahn gefahren ist und daß er seinen Wagen nicht eher abgebremst oder weiter nach rechts gelenkt hat. Als das bisher nicht sichtbare Kraftrad plötzlich vor ihm auftauchte, waren Gegenmaßnahmen zu spät.

2. Das Berufungsgericht meint aber, der Kläger habe sich nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlastet. Der Mercedes-Sportwagen habe zu der gerade noch geglückten Überholung des Lastzuges mit seiner von etwa 40 km/std auf 80 km/std beschleunigten

Geschwindigkeit eine Strecke von mindestens 100 m und einen Zeitraum von mindestens 5 Sekunden benötigt. In dieser Zeit von 5 Sekunden habe der Kläger eine Strecke von mindestens 110 m durchfahren. Würde der Kläger sehr vorsichtig und sehr überlegen gefahren sein, so habe er mindestens 5 Sekunden vor dem Unfall aus einer Entfernung von über 200 m erkennen können, daß sich durch ein rücksichtslos überholendes Fahrzeug eine gefährliche Situation anbahne. Ein besonders vorsichtiger Fahrer würde darauf seine Geschwindigkeit herabgesetzt und das Fahrzeug auf die äußerste rechte Seite gelenkt haben. Die Fahrbahn sei trocken gewesen, so daß ein Schleudern nicht zu befürchten gewesen sei. Es würde überdies auch ein allmähliches Steuern auf die äußerste rechte Seite ausgereicht haben. Hätte der Kläger diese besondere Vorsicht walten lassen, wäre ein Zusammenstoß mit dem Kraftrad vermieden worden. Der Kraftradfahrer hätte dann vor dem Kläger oder seitlich an ihm vorbei wieder auf die andere Fahrbahn zurückkommen können. Es habe nicht außerhalb jeder Erfahrung gelegen, daß dem Sportwagen noch ein anderes Fahrzeug folgen werde. Gerade Krafträder pflegten sich häufig an andere Fahrzeuge "anzuhängen". Das Berufungsgericht berücksichtigt die Betriebsgefahr des Personenkraftwagens bei der Schadensabwicklung mit einem Fünftel. Dabei würdigt es zu Lasten der Beklagten das grobe Verschulden des M., andererseits ist es der Auffassung, daß die Betriebsgefahr des mit hoher Geschwindigkeit fahrenden Personenkraftwagens größer gewesen sei als die des Kraftrades.

3. Die Angriffe der Revisionen gegen diese Würdigung erweisen sich im Ergebnis als begründet. Rechtlich bedenklich ist schon die Erwägung, daß die Betriebsgefahr eines schnell fahrenden Personenkraftwagens allgemein bei der Abwägung höher eingeschätzt werden müsse als die Betriebsgefahr eines schnellfahrenden Kraftrades (vgl. Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 13. Aufl., Nr. 7 zu § 17 StVG). Wesentlicher ist, daß das Berufungsgericht an die Erbringung des Entlastungsbeweises des § 7 Abs. 2 StVG übertriebene Anforderungen gestellt hat und

so dazu gekommen ist, die Betriebsgefahr des Personenkraftwagens als rechtlich erheblich bei der Abwägung des § 17 StVG zu berücksichtigen. Es mag sein, daß ein besonders sorgfältig und überlegen fahrender Kraftfahrer Anlaß genommen hätte, bei dem überraschenden Einbiegen des Sportwagens auf seine Fahrbahn die Geschwindigkeit eher herabzusetzen und seinen Wagen mehr nach rechts zu lenken. Die Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem Mercedes-Sportwagen hat sich jedoch nicht verwirklicht. Es geht daher nicht an, es dem Kläger unter Beurteilung seiner Fahrweise nach dem Maßstab des besonders sorgfältigen Fahrers anzulasten, daß er auf das leichtsinnige Überholungsmanöver des Sportwagens nicht besser reagiert hat. Rückschauend kann man zwar sagen, daß bei besserer Reaktion des Klägers auf den herannahenden Sportwagen vielleicht der Zusammenstoß mit dem Kraftrad vermieden worden wäre oder doch eine geringere schädigende Wirkung gehabt hätte. In dem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum lag es aber auch für einen sehr vorsichtig und überlegen fahrenden Kraftfahrer außerhalb dessen, womit man vernünftigerweise rechnen muß, daß plötzlich ein zweites Fahrzeug vor dem dicht herangekommenen Personenkraftwagen zum Überholen ansetzen werde. Auf Verkehrswidrigkeiten solch grober Art, die an bewußte Selbstgefährdung und an bewußte Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer grenzen, braucht und kann sich der Straßenverkehr nicht einstellen. Wenn sich auch gelegentlich Krafträder an andere Fahrzeuge anhängen, so lag es doch gänzlich fern, daß ein Kraftradfahrer auf einer Autobahn trotz der mehrfach wiederholten Warnung vor dem Gegenverkehr in der Dunkelheit einen solch leichtfertigen Überholungsversuch machen werde. Da das Kraftrad für den Kläger durch den Sportwagen verdeckt und der Beginn der Einbiegung des Rades nach links nicht zu erkennen war, handelt es sich um ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG. Beim plötzlichen Auftauchen des Motorrades unmittelbar vor dem Personenkraftwagen war es für Ausweichmaßnahmen zu spät. Daher scheidet eine Berücksichtigung der Betriebsgefahr bei der Abwägung aus Rechtsgründen aus.

26

Es erschien dem Senat auch im Ergebnis angemessen, das Risiko einer solch leichtfertigen Fahrweise auch nicht teilweise auf den Fahrer abzuwälzen, der auf seiner Fahrbahn geradeaus fuhr.

4. Daher war das Berufungsurteil aufzuheben, soweit es der Berufung der Beklagten stattgegeben hat und das Urteil des Landgerichts wieder herzustellen. Zur Klarstellung, daß es sich um ein Zwischenurteil über den Grund der mit der Klage geltend gemachten Zahlungsansprüche (§ 304 ZPO) und nicht um ein Feststellungsurteil handelt, hat der Senat den Urteils-tenor zu I des landgerichtlichen Urteils neu gefaßt.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittel beruht auf § 97 ZPO.

Engels Hanebeck Dr. Hauß Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens